BAD LIEBENZELL

Fördermodell der Stadt Bad Liebenzell

für die zusätzliche Förderung der Kindertagespflege

- gültig ab 01.01.2024 -

1. Inhaltsverzeichnis

1. Inhaltsverzeichnis 2
2. Prämissen 3
3. Förderberechtigte Modelle der Kindertagespflege 4
4. Voraussetzungen für den Erhalt der Zusatzförderung 4
5. Umfang der Förderung für die Kindertagespflege 5
6. Zusätzliche Förderung der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen 5
7. Abrechnung und Auszahlung der Zusatzförderung 6
8. Übergangsbestimmungen 6
9. Inkrafttreten 6

Stadtverwaltung Bad Liebenzell
Kurhausdamm 2-4
75378 Bad Liebenzell

2. Prämissen

Seit 2012 fördert der Landkreis Calw die Kindertagespflege im Rahmen des „Landkreisfinanzierungsmodells“. Diesem haben sich alle Kommunen im Kreis Calw angeschlossen und ergänzen die Förderbeträge.

Die Kindertagespflege ergänzt und bereichert das Angebot der Kinderbetreuung in Bad Liebenzell und entlastet die institutionellen Einrichtungen insbesondere im Bereich der Kleinkindbetreuung unter drei Jahren enorm.

Grundsätzlich können in der Kindertagespflege Kinder von Geburt an bis zum Alter von 14 Jahren betreut werden. Dabei können Betreuungszeiten individuell mit den Kindertagespflegepersonen („Tagesmüttern/-vätern“) abgestimmt werden. So können flexible, passgenaue Vereinbarungen zugunsten der Eltern getroffen werden. Die Kindertagespflegepersonen (KTPP) sind dabei selbstständig Tätige, die weder Seitens des Landratsamts noch Seitens der Kommune Weisungen unterliegen.

Wer Kinder in seine Obhut nimmt, muss allerdings ein besonderes Profil vorweisen können. Dazu zählen Persönlichkeit, Sachkompetenz, Kooperationsbereitschaft, kindgerechte Räumlichkeiten sowie vertiefte Kenntnisse der Kindertagespflege. Ob diese Eigenschaften gegeben sind, überprüft der Fachdienst Kindertagespflege des Landratsamtes Calw regelmäßig und schult die KTPP in Kooperation mit dem evangelischen Tageselternverein in sogenannten Qualifizierungskursen. Erst wenn diese Qualifizierung abgeschlossen ist und eine Pflegeerlaubnis ausgehändigt wurde, darf man sich als Kindertagespflegeperson selbstständig machen. Auch danach unterliegen die Selbstständigen jedoch einer jährlichen Fortbildungspflicht und bestimmten Meldepflichten.

Um dieses Angebot in Bad Liebenzell zu unterstützen, Anreize für die Selbstständigen zu schaffen und die Betreuung auf Kinder aus Bad Liebenzell zu konzentrieren, wurde das vorliegende Fördermodell erarbeitet.

Stadtverwaltung Bad Liebenzell
Kurhausdamm 2-4
75378 Bad Liebenzell

3. Förderberechtigte Modelle der Kindertagespflege

Bei der „Kindertagespflege im eigenen Haushalt“ betreut eine KTPP bis zu fünf Kinder gleichzeitig in ihrem eigenen Haushalt. Angemeldet sein dürfen bis zu zehn Kinder (Platzsharing).

Bei einer „Großtagespflegestelle“ betreuen zwei KTPP bis zu sieben Kinder gleichzeitig in ihrem eigenen Haushalt, wobei bis zu 15 Kinder angemeldet sein dürfen. Wenn eine der KTPP eine pädagogische Ausbildung hat, dürfen bis zu neun Kinder gleichzeitig betreut werden.

In einer „Tagespflege in anderen geeigneten Räumen („T.i.a.g.R“) betreuen meist zwei KTPP dieselbe Anzahl von Kindern wie in einer Großtagespflegestelle. Es sind jedoch auch andere Konstellationen mit drei oder auch nur einer KTPP möglich.

4. Voraussetzungen für den Erhalt der Zusatzförderung

Ein Anspruch auf diese Zusatzförderung besteht grundsätzlich nur dann, wenn alle Bedingungen und Voraussetzungen des Landkreisfinanzierungsmodells eingehalten werden.

Zusätzlich sind folgende Voraussetzungen einzuhalten:

1. Es sollen ausschließlich Kinder mit Hauptwohnsitz in Bad Liebenzell aufgenommen werden. Trifft dies nicht auf mindestens 75% der aufgenommenen Kinder zu (gerundet), entfällt für den jeweiligen Zeitraum (meist Monat) die gesamte Zusatzförderung für alle Kinder. Eine Ausnahme von dieser Regelung ist für Kinder von städtischen Bediensteten sowie für nachweislich zuziehende Familien (z.B. mit Miet-/Kaufvertrag) möglich.

2. Die betreuten Kinder dürfen das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Wird dieses Alter überschritten, entfällt die Zusatzförderung für die jeweiligen Kinder, wird für die übrigen Kinder unter 4 Jahren aber dennoch gezahlt. Sofern nachweislich eine Vormerkung in einer Kita vorliegt, dort aber noch kein Platz zur Verfügung steht, kann dieses Alter überschritten werden, ohne dass dies der Förderung abträglich wäre.

3. Der tatsächliche Betreuungsumfang je Kind muss pro Monat mindestens 30 Stunden betragen. Ausnahmen hiervon können durch Krankheit, Ferienzeit oder Eingewöhnung gerechtfertigt sein. Sofern diese Ausnahmen nicht zutreffen und die Mindeststundenzahl nicht erreicht wird, entfällt die Zusatzförderung für die betroffenen Kinder, wird jedoch für die übrigen Kinder weiterhin gezahlt.

Stadtverwaltung Bad Liebenzell
Kurhausdamm 2-4
75378 Bad Liebenzell

5. Umfang der Förderung für die Kindertagespflege

Unter Berücksichtigung der unter Ziffer 4 genannten Voraussetzungen, fördert die Stadt Bad Liebenzell alle unter Ziffer 3 genannten Modelle der Kindertagespflege mit pauschal 20,-€ monatlich je betreutem Kind.

6. Zusätzliche Förderung der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Hierbei werden die Kinder in eigens dafür angemieteten und gestalteten Räumlichkeiten betreut, weshalb eine höhere finanzielle Belastung vorliegt als bei den KTPP, die Kinder in ihrem eigenen Haushalt betreuen.

Daher fördert die Stadt Bad Liebenzell die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen, unter Berücksichtigung der genannten Voraussetzungen, zusätzlich zur regulären Förderung nach Ziffer 5, mit pauschal 80 Euro monatlich je betreutem Kind.

Hiermit soll vor allem die Mietbelastung abgefangen und das Angebot für die selbstständigen KTPP attraktiv gemacht werden. Sollte es sich bei den Räumlichkeiten um eigenen Wohnraum handeln (z.B. eine Eigentums-/Einliegerwohnung), für den keine Miete an Dritte bezahlt wird, reduziert sich die Förderung daher auf den Betrag nach Ziffer 5.

Aus diesem Grund wird diese zusätzliche Förderung auch nur bis zur Höhe der aktuellen Kaltmiete für die angemieteten Räumlichkeiten bezahlt. Um diese zusätzliche Förderung zu erhalten, gilt daher die ergänzende Bedingung, dass der Mietvertrag und eventuelle Änderungen bei der zuständigen Sachbearbeitung der Stadtverwaltung Bad Liebenzell vorgelegt werden müssen.

Beispielrechnung:
Eine T.i.a.g.R. betreut 8 Kinder aus Bad Liebenzell und bezahlt 600,- Euro Kaltmiete.

Reguläre Förderung (Ziffer 5):	8 x 20 Euro = 160,- Euro
Zusatzförderung (Ziffer 6):	8 x 80 Euro = 640,- Euro -> wird reduziert auf 600,- Euro

Somit ergibt sich eine monatliche Gesamtförderung in Höhe von 760,- Euro. Hinzu kommen die Förderbeträge des Landkreisfinanzierungsmodells.

Stadtverwaltung Bad Liebenzell
Kurhausdamm 2-4
75378 Bad Liebenzell

7. Abrechnung und Auszahlung der Zusatzförderung

Die Abrechnung und Auszahlung der Zusatzförderung erfolgt unbürokratisch gemeinsam mit der monatlichen Abrechnung des Landkreisfinanzierungsmodells.

Die KTPP sind dazu verpflichtet, den ihnen aus ihrer Sicht zustehenden Zusatzförderbetrag auf dem Abrechnungsformular für das Landkreisfinanzierungsmodell, oder einem separaten Anschreiben zu vermerken. Die Kontrolle der Einhaltung der Voraussetzungen, eine Plausibilitätsprüfung sowie die letztendliche Berechnung erfolgt jedoch vor der Auszahlung der Zusatzförderung in der Stadtverwaltung. Sollten Abweichungen zur Einschätzung der KTPP festgestellt werden, nimmt die zuständige Sachbearbeitung Kontakt zur jeweiligen Kindertagespflegestelle auf.

8. Übergangsbestimmungen

Sofern vor Beschluss dieses Fördermodells bereits Betreuungsverträge mit außerhalb von Bad Liebenzell wohnenden Eltern geschlossen wurden, werden diese Kinder bis zum Ende des jeweiligen Betreuungsverhältnisses (meist bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs) als hier wohnhafte Kinder gezählt. Entsprechende Verträge sind der Verwaltung umgehend nach Inkrafttreten dieses Fördermodells anzuzeigen und auf der monatlichen Abrechnung gesondert zu kennzeichnen.

9. Inkrafttreten

Dieses Fördermodell gilt ab dem 01.01.2024 und ist zunächst befristet bis zum 31.12.2026.

Über die Weiterführung des Fördermodells entscheidet der Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell. Ein außerordentliches Außerkrafttreten oder Änderungen sind ebenso vom Gemeinderat zu beschließen und können für den darauffolgenden Monat geltend gemacht werden.

Der Beschluss des Schul-, Kultur- und Sozialausschusses vom 13.12.2022 über die bisherige Zusatzförderung tritt mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung außer Kraft.

Bad Liebenzell, 12.12.2023

signiert von:
Stadt Bad Liebenzell
am: 15.12.2023
mit:
digiSeal® by secrypt

Roberto Chiari
Bürgermeister

Stadtverwaltung Bad Liebenzell
Kurhausdamm 2-4
75378 Bad Liebenzell